

Rechtsgrundlagen und Abgrenzung

Rechtsgrundlagen	§ 58 Abs. 8 SchulG → Allgemeiner gesetzlicher Anspruch auf Nachteilsausgleich § 14a GsVO → Allgemeine Regelung für die Grundschule § 16 GsVO → Besondere Regelungen bei LRS § 16a GsVO → Besondere Regelungen bei Rechenschwierigkeiten § 17 GsVO → Besondere Regelungen bei unzureichenden Deutschkenntnissen §§ 38/39 SopädVO → Sonderpädagogischer Förderbedarf oder vergleichbare lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung § 20 Abs. 7 GsVO → Konkrete Festlegung der Maßnahmen bei Leistungsnachweisen
Abgrenzung	1. Unterrichtliche Differenzierung → Für alle Schülerinnen und Schüler Zusätzliche Lernhilfen und Unterstützung im Unterrichtsaltag (z.B. reizärmerer Sitzplatz im Klassenraum, klare Rituale, visualisierter Tages-/Stundenablauf, kurze und eindeutige Arbeitsaufträge, größere Aufgaben in Arbeitsschritten gliedern, Checklisten, regelmäßige Rückversicherung über das Verständnis des Arbeitsauftrags, reduzierte Ablenkungsquellen, kurze Aktivierungsphasen, positives Feedback und Hilfen bei der Organisation von Materialien, Übungen auf verschiedenen Niveaustufen, mehr Zeit, reduzierte Textmengen, Nutzung von Hilfsmitteln) 2. Individuelle Förderung → Gezielte Fördermaßnahmen Festlegung von Fördermaßnahmen in einem Förderplan Teilnahme an Förderangeboten und temporären Lerngruppen 3. Zieldifferente sonderpädagogische Förderung → Sopäd „Lernen“ und „Geistige Entwicklung“ Abweichende individuelle Lern- und Leistungsziele 4. Nachteilsausgleich → Kompensation einer behinderungs-/störungsbedingten Einschränkung Hilfe zur Darstellung des vorhandenen Leistungsvermögens, ohne die Anforderungen abzusenken → Differenzierung unterstützt das Lernen. NTA kompensiert eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung bei bereits vorhandener Leistungsfähigkeit.
Voraussetzungen	<i>„Sind Schülerinnen und Schüler durch eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung daran gehindert, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, erhalten sie besondere Unterstützungsmaßnahmen, die diese Beeinträchtigung ausgleichen (Nachteilsausgleich). Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen ist dabei zu wahren.“</i> § 58 Absatz 8 SchulG <i>„Die Gewährung von Nachteilsausgleich nach § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes muss zur Herstellung von Chancengleichheit individuell erforderlich, angemessen und geeignet sein.“</i> § 14a Abs. 1 GsVO und § 38 Abs. 1 SopädVO → Ein NTA darf nicht dazu dienen, Kindern einen Vorteil zu verschaffen, Anforderungen zu reduzieren oder Lernlücken zu kompensieren.
Was ist eine langandauernde erhebliche Beeinträchtigung?	<i>„Eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung im Lesen und im Rechtschreiben im Sinne von § 58 Absatz 8 des Schulgesetzes liegt vor, wenn Schülerinnen und Schüler besondere Schwierigkeiten beim Erlernen und beim Gebrauch der Schriftsprache und beim Lesen haben, die nicht ursächlich auf zu geringe Kenntnisse der deutschen Sprache oder festgestellten oder vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ zurückzuführen sind, erheblich vom übrigen Leistungsvermögen abweichen und durch allgemeine Förderung nicht behoben werden können (Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten).“</i> § 16 Abs. 1 Satz 1 GsVO <i>„Stark ausgeprägte Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten liegen vor, wenn Beeinträchtigungen im Lesen und Rechtschreiben trotz kontinuierlicher Förderung über einen längeren Zeitraum bestehen bleiben und nicht auf mangelnde Leistungsbereitschaft zurückzuführen sind.“</i> § 16 Abs. 1 Satz 2 GsVO Lang anhaltend ist eine Beeinträchtigung, wenn diese über mindestens ein Schuljahr hinweg besteht und Fördermaßnahmen nicht zu einer objektivierbaren Verbesserung geführt haben. (Vgl. Informationsbrief Grundschule und Sek I/II, FAQ: Rechtliche Fragen zum Umgang mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten S. 3)

Antragsvoraussetzungen und Prüfung

Teilnahme am Förderunterricht	„Die Teilnahme an Fördermaßnahmen [...] ist verpflichtend.“ § 14 Abs. 5 GsVO Die Förderung erfolgt parallel zum Regelunterricht. Vgl. § 16 Abs. 5 Satz 2 und § 16a Abs. 4 Satz 2 GsVO „Der Aufbau von tragfähigen Vorstellungen zu Zahlen und Operationen [hat] Vorrang gegenüber neuen Unterrichtsinhalten.“ § 16a Abs. 5 Satz 2 GsVO Die Förderung „endet grundsätzlich, wenn mindestens ausreichende Leistungen [...] erreicht werden.“ Vgl. § 16 Abs. 4 und § 16 Abs. 4 GsVO
Wann kann ein NTA gewährt werden?	Nachteilsausgleich kann gewährt werden für Schüler/innen · mit sonderpädagogischem Förderbedarf · mit vergleichbaren langandauernden erheblichen Beeinträchtigungen · mit Lese-Rechtschreibschwierigkeiten¹ · mit Rechenschwierigkeiten · mit nichtdeutscher Erstsprache wenn sie dadurch daran gehindert sind, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen. Vgl. § 58 Abs. 8 SchulG
Antrag und Prüfung des Anspruchs auf NTA	Die Schule prüft von Amts wegen geeignete Maßnahmen eines NTAs, wenn 1. die Personensorgeberechtigten durch geeignete ärztliche Bescheinigungen glaubhaft machen, dass Maßnahmen des NTA nötig sein können und 2. die Schule im Unterricht beobachtet, dass ein Kind aufgrund einer lang andauernden erheblichen Beeinträchtigung das vorhandene Leistungsvermögen nicht darstellen kann. Vgl. § 14a Abs. 2 GsVO
Berücksichtigung von externen Testungen und Gutachten	Die im Rahmen von Drittgutachten gegebenen Empfehlungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz können berücksichtigt werden, sind für Schulen jedoch nicht verbindlich. Vgl. Informationsbrief Grundschule und Sek I/II, FAQ: Rechtliche Fragen zum Umgang mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten S. 3 Für die Anerkennung einer AD(H)S als lang andauernder erheblicher Beeinträchtigung sollte die Diagnostik in einer Praxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie erfolgen. Vgl. SIBUZ Infobrief Nr. 30, 2026
Leitfragen zur Entscheidung über einen NTA	1. Liegt eine lang andauernde Beeinträchtigung vor? 2. Ist die Auswirkung auf schulische Leistungssituationen erheblich? 3. Reichen allgemeine pädagogische Maßnahmen (Differenzierung/Förderung) aus? 4. Kann eine konkrete Maßnahme genau diesen Nachteil kompensieren, ohne die fachliche Anforderung zu verändern oder einen Vorteil gegenüber anderen Kindern zu generieren?
Entscheidung und Dokumentation	Über Art und Umfang von NTA und Notenschutz entscheidet die Schulleitung auf Vorschlag der Klassenkonferenz. NTA und Notenschutz werden im Schülerbogen dokumentiert. Die Sorgeberechtigten werden durch die Klassenlehrkraft informiert. Vgl. § 14a Abs. 2 GsVO
Regelmäßige Überprüfung	„Die Klassenkonferenz berät mindestens einmal im Schuljahr über die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs.“ § 16 Abs. 6 Satz 3 GsVO

¹ Nur, sofern diese nicht auf zu geringe Kenntnisse der deutschen Sprache, festgestellten/vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf „Lernen“ oder „Geistige Entwicklung“ oder mangelnde Leistungsbereitschaft zurückzuführen sind, erheblich vom übrigen Leistungsvermögen abweichen und nicht durch allgemeine Förderung behoben werden können. (Vgl. § 16 Abs. 1 GsVO)

Anspruchsberechtigungen

Anspruchsberechtigung für NTA mit sonderpädagogischem Förderbedarf	Schüler/innen mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten · Emotionale und soziale Entwicklung · Sprache · Körperliche und motorische Entwicklung · Hören und Kommunikation · Sehen · Autismus haben einen Rechtsanspruch auf die Gewährung eines geeigneten Nachteilsausgleichs. Vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 SopädVO.
NTA bei sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“	Bei zielfifferentem Unterricht erfolgen Unterricht und Bewertung dem Niveaustufenband des Förderschwerpunktes „Lernen“ entsprechend → kein NTA und kein Notenschutz Vgl. § 11 Abs. 3 SopädVO
Anspruchsberechtigung für NTA ohne sonderpädagogischem Förderbedarf	· Nachweis einer langandauernden erheblichen Beeinträchtigung durch ein ärztliches Attest · LRS² in 3./4. Kl. PR ≤ 16 für Graphemtreffer³ (Normierungstabelle Deutschland) · stark ausgeprägte LRS⁴ in 5./6. Kl. PR ≤ 10 für Graphemtreffer (Normierungstabelle Deutschland) · RS⁵ PR ≤ 16 im Bereich Zahlen und Operationen · stark ausgeprägter RS in 3./4. Kl. PR ≤ 5 im Bereich Zahlen und Operationen · nichtdeutsche Kommunikationssprache in der Familie → Ein NTA für RLS und RS wird grundsätzlich nur neben zusätzlicher individueller schulischer Förderung (sofern vorhanden) gewährt. Vgl. § 16 Abs. 6 und § 16a Abs. 6 GsVO
Anspruchsberechtigung für NTA bei AD(H)S	· Eine AD(H)S-Diagnose allein begründet noch keinen Nachteilsausgleich. Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf einen NTA bei AD(H)S. · Ein NTA kommt nur in Betracht, um eine behinderungs- bzw. störungsbedingte Einschränkung bei der Darstellung vorhandener Leistungsfähigkeit zu kompensieren, nicht aber, um fachliche Lernlücken zu schließen. Vgl. § 58 Abs. 8 SchulG · Das Arbeits- und Sozialverhalten beschreibt überfachliche Kompetenzen eines Kindes. Maßnahmen des Nachteilsausgleiches finden für diesen Bereich keine Anwendung Vgl. § 38 Abs. 5 SopädVO · <i>„Um die Diagnose AD(H)S zu stellen, müssen die Auffälligkeiten im Verhalten über das hinausgehen, was durch Alter, Entwicklungsstand oder die Biographie erklärbar wäre. Die Schwierigkeiten treten bereits im Kindergarten- oder Grundschulalter auf und bestehen länger als 6 Monate. Außerdem bestehen sie situationsübergreifend (d.h. Schule und Freizeit).“</i> Vgl. SIBUZ Infobrief Nr. 30, 2026 → Viele Maßnahmen, die einem Kind mit ADS helfen, unterstützen das Lernen durch Differenzierung und erfordern keinen NTA.

² Eine LRS wird im schulischen Zusammenhang nicht ausschließlich aufgrund eines Prozentrangs festgestellt. Weitere Kriterien sind, dass die schulischen Leistungen im Teilbereich Lesen und/oder Rechtschreiben hinter den Anforderungen des Regelunterrichts zurückbleiben und nicht ausreichend (Note 4) sind sowie allgemeine Einschränkungen im Lernvermögen ausgeschlossen werden. (Vgl. Fachbrief Deutsch Nr. 4 Grundschule, 2019, S. 4)

³ Für die Diagnose einer LRS an Berliner Schulen ist bei der Hamburger Schreibprobe (HSP) der Prozentrang (PR) für die Graphemtreffer (GT) das entscheidende quantitative Auswertungskriterium. In älteren ministeriellen Vorgaben wurde in Berlin zeitweise der Prozentrang der richtig geschriebenen Wörter (RW) als primäres Grenzkriterium herangezogen. Nach anhaltenden Interventionen gelten inzwischen wieder die seit der Erstveröffentlichung der HSP 1993 vom Entwickler Peter May festgelegten GT und das daraus resultierende Strategieprofil als maßgeblich für die Diagnostik.

⁴ Als zusätzliche Kriterien für die Feststellung „stark ausgeprägter“ Schwierigkeiten sind u.a. ein über mindestens ein Schuljahr hinweg „lang anhaltender“ Rückstand trotz Förderung und NTA auf der Grundlage eines Förderplans und das „deutliche“ Zurückbleiben der schulischen Leistungen erforderlich. (Vgl. Fachbrief Deutsch Nr. 4 Grundschule, 2019, S. 5) Außerdem dürfen diese nicht nicht auf mangelnde Leistungsbereitschaft zurückzuführen sein. (Vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 GsVO)

⁵ Die Ausführungen zur LRS gelten für Kinder mit Rechenschwierigkeiten entsprechend. (Vgl. § 16a GsVO)

Maßnahmen des Nachteilsausgleichs

Fachliches Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen	„Für die sonderpädagogische Förderung gelten die Rahmenlehrpläne für Unterricht und Erziehung, die Stundentafeln und die sonstigen für die allgemeine Schule geltenden Bestimmungen, soweit durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.“ § 36 Abs. 5 SchulG → · RLP, Niveaustufenmodell und schulinterne Curricula · Rechtsvorschriften: SchulG, Schulartenverordnungen, Verordnungen, Ausführungsvorschriften (z.B. Bewertungsgrundsätze, Leistungsnachweise/KA, Bildung von Zeugnisnoten)
Was umfasst ein NTA?	„Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere in Betracht: 1. Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 25 Prozent, 2. Zulassung spezieller Arbeits- und Hilfsmittel, 3. Ersatz eines Teils der schriftlichen durch mündliche Lernerfolgskontrollen und umgekehrt, 4. Einsatz methodisch-didaktischer Hilfen einschließlich Strukturierungshilfen. Darüber hinaus können im Unterricht Regelungen zum individuellen Arbeitsablauf getroffen werden. Das fachliche Anforderungsniveau bleibt davon unberührt.“ § 14a Abs. 3 GsVO
Maßnahmen des NTA – nur bei sonderpädagogischem Förderbedarf	Als Nachteilsausgleich kommen insbesondere in Betracht: 1. Modifikation der Aufgabenstellung (Gebärdensprache, vergrößerte Kopien) 2. Modifikationen der Bearbeitung (z. B. mündliche statt schriftliche Bearbeitung und umgekehrt, Nutzung anderer Schreibmittel) 3. zeitliche Modifikationen (z. B. Zeitverlängerung, zusätzliche Pausen) 4. räumliche und organisatorische Modifikationen (z. B. störgeräuscharme Raumakustik, Blendschutz, ablenkungsarme Umgebung) 5. didaktisch-methodische Modifikationen (z. B. Strukturierung von Texten/Aufgaben, Visualisierungen) 6. unterstützendes Personal (z. B. Hilfe beim Schreiben, Unterstützung bei der Handhabung von Materialien) und Gewährung 7. spezifische apparative Hilfen (optische/akustische Hilfsmittel, Diktiergeräte) Vgl. § 39 Abs. 1 SopädVO → Modifikationen dürfen immer nur für einzelne Aufgabenteile erfolgen⁶ Der Aufgabenteil entsprechend der geforderten Aufgabenstellung muss mehr als die Hälfte der zu erbringenden Leistung umfassen.
Was umfasst ein NTA nicht?	1. NTA wird nur im Rahmen der Leistungsbewertung gewährt. → „Bei der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens finden Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes keine Anwendung.“ § 38 Abs. 5 SopädVO 2. Der Gesamtumfang und Charakter der Aufgaben muss erhalten bleiben. Anforderungen dürfen nicht reduziert oder verändert werden. → „Das fachliche Anforderungsniveau der Leistungsanforderungen ist dabei zu wahren.“ § 58 Abs. 8 SchulG → „Das fachliche Anforderungsniveau bleibt von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs unberührt.“ § 39 Abs. 1 SopädVO 3. Keine Hilfestellungen bei der inhaltlichen Bearbeitung → „Jede inhaltliche Unterstützung bei der Bearbeitung von Aufgaben durch eine Begleitperson oder eine Assistenz ist unzulässig.“ § 38 Abs. 4 SopädVO

⁶ Der Aufgabenteil entsprechend der geforderten Aufgabenstellung muss so umfangreich sein, dass der prinzipielle Charakter der Aufgabenstellung erhalten bleibt, d. h. eine mündliche bzw. schriftliche Leistung eindeutig erkennbar ist (ein Vortrag ist ein Vortrag bzw. ein Aufsatz ist ein Aufsatz) und eine ausreichende Grundlage für die Bewertung der Leistung entsprechend der fachlichen und fachübergreifenden Kriterien (z. B. sprachliche Richtigkeit, äußere Form) möglich ist.

Notenschutz	„Von einer Bewertung in einzelnen Fächern oder abgrenzbaren fachlichen Bereichen kann abgesehen werden (Notenschutz), wenn Schülerinnen und Schüler eine Leistung oder Teilleistung auch unter Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht erbringen können, die Leistung oder Teilleistung nicht durch eine andere vergleichbare Leistung oder Teilleistung ersetzt werden kann und die Nichterbringung der Leistung oder Teilleistung auf eine lang andauernde erhebliche Beeinträchtigung 1. im körperlich-motorischen Bereich, 2. beim Sprechen, 3. durch eine Sinnesschädigung, 4. beim Lesen und in der Rechtschreibung, 5. beim Rechnen oder 6. durch Autismus zurückzuführen ist. Ein Notenschutz erfolgt nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten [...].“ § 58 Abs. 9 SchulG „Ein Notenschutz kann sich auf die Bewertung von einzelnen Leistungen im Unterricht und in Prüfungen erstrecken. Die Verpflichtung zur Bildung einer Zeugnisnote in grundsätzlich allen Fächern und zur Bewertung aller Prüfungsleistungen bleibt davon unberührt.“ § 39 Abs. 2 SopädVO
Notenschutz ohne sonderpädagogischem Förderbedarf	„Die Gewährung von Notenschutz nach § 58 Absatz 9 des Schulgesetzes ist, sofern kein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, ausschließlich im Rahmen von § 16 Absatz 7 [LRS], § 16a Absatz 6 [RS] und § 17 Absatz 4 [DaZ] zulässig.“ § 14a Abs. 4 GsVO „Bei der Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens finden Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes keine Anwendung.“ § 38 Abs. 5 SopädVO → Für AD(H)S ist kein Notenschutz möglich!
Notenschutz mit sonderpädagogischem Förderbedarf	Notenschutz ist für die Bewertung von einzelnen Leistungen im Unterricht und in Prüfungen nur zulässig für · erhebliche motorische Beeinträchtigungen · Mutismus und vergleichbare Sprachbehinderung · Autismus mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Kommunikation oder Interaktion · erhebliche Hör- und Sehbeeinträchtigungen Vgl. § 39 Abs. 2 SopädVO
Dokumentation	„NTA und Notenschutz werden im Schülerbogen dokumentiert.“ Vgl. § 14a Abs. 2 GsVO
Zeugnisvermerke	Zeugnisse dürfen keinen Hinweis auf einen gewährten Nachteilsausgleich enthalten. § 14a Abs. 2 GsVO „Die Teilnahme am Unterricht der temporären Lerngruppe oder der Kleinklasse [für LRS] wird auf dem Zeugnis vermerkt.“ § 16 Abs. 5 Satz 4 GsVO „Art und Umfang des Notenschutzes wird für den betreffenden Bewertungszeitraum auf dem Zeugnis vermerkt; zudem ist ein entsprechender Hinweis in die Förderprognose [...] aufzunehmen.“ § 14a Abs. 4 Satz 2 GsVO „Die Beeinträchtigung [...] oder der zugrundeliegende sonderpädagogische Förderbedarf wird nur bei entsprechendem Antrag der Erziehungsberechtigten [...] aufgeführt.“ § 38 Abs. 2 Satz 3 SopädVO